

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Bundestag beschließt Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Der Deutsche Bundestag hat am 01.12.2016 das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drs. 18/10495) beschlossen. Das Gesetz sieht die Einfügung eines neuen § 8d KStG vor, der die Möglichkeit eröffnen soll, bei Fortführung des Geschäftsbetriebs und Unterlassen bestimmter Einkünfteverlagerungsmaßnahmen auf Antrag bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel i.S.d. § 8c KStG den Verlustvortrag dennoch fortführen zu können.

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses führte vor allem zu klarstellenden Änderungen des Gesetzentwurfs. Insbesondere stellt § 8d KStG nun durchgängig auf eine einheitliche veranlagungszeitraumabhängige Betrachtung ab. Darüber hinaus wird klargestellt, dass das schädliche Ereignis in dem Dreijahreszeitraum (Beobachtungszeitraum) eingetreten sein muss. Der vorherige Eintritt eines solchen Ereignisses schließt einen Antrag auf Weiterführung des Verlustvortrags nicht aus.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und war auf dessen Tagesordnung für die Sitzung am 16.12.2016 angesetzt. (Bundestag, Gesetzesbeschluss vom 02.12.2016- BR-Drs. 719/16, DStR 2016, Heft 49, S. VI)

b) Europäische Kommission schlägt neue steuerrechtliche Vorschriften zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs vor

Die Europäische Kommission will die mehrwertsteuerlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr in der EU verbessern. Hierfür hat sie am 01.12.2016 eine Reihe von Maßnahmen vorgestellt. Ziel sei es, den Online-Handel für Verbraucher und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups, zu erleichtern.

One-Stop-Shop für Händler: Die Kommission schlägt vor, das für elektronisch erbrachte Dienstleistungen bereits geltende Verfahren auch auf Händler zu übertragen. Solche Unternehmer müssten dann nur noch eine einfache vierteljährliche Steuererklärung für die gesamte von ihnen in der EU geschuldete Mehrwertsteuer einreichen und sollen dafür eine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer im Internet nutzen können. Dieses System werde für den elektronischen

Verkauf von Dienstleistungen wie Apps für Mobiltelefone bereits angewendet und habe sich mit Mehrwertsteuereinnahmen i.H.v. € 3 Mrd. im Jahr 2015 als erfolgreich erwiesen.

Kleinstunternehmen und Start-ups: Die geplante Neuregelung sieht einen neuen Schwellenwert von jährlich € 10.000,00 für Online-Verkäufe vor, unter dem im grenzüberschreitenden Handel tätige Unternehmen weiter die ihnen aus ihrem Heimatland bekannten Mehrwertsteuervorschriften anwenden dürfen. Bis zum Erreichen eines zweiten neuen Schwellenwerts von € 100.000,00 sollen Vereinfachungen gelten, wie die Ansässigkeit der Kunden festzustellen ist. Die Grenzwerte könnten bereits ab 2018 auf elektronische Dienstleistungen und bis 2021 auf Online-Verkäufe von Waren angewendet werden.

Keine Steuerbefreiung für Kleinsendungen: In die EU eingeführte Kleinsendungen mit einem Wert von weniger als € 22,00 sind derzeit von der Mehrwertsteuer befreit. Dieses System sei für massenhaften Betrug und Missbrauch anfällig, womit beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen zulasten von Unternehmen in der EU entstehen würden. Die Kommission hat daher beschlossen, diese Befreiung abzuschaffen.

E-Books und Online-Zeitungen: Die derzeitigen Vorschriften gestatten den Mitgliedstaaten, gedruckte Veröffentlichungen wie Bücher und Zeitungen zu ermäßigten Sätzen und in einigen Fällen zu stark ermäßigten Sätzen oder zum Nullsatz zu besteuern. Die Kommission möchte es den Mitgliedstaaten gestatten, die Steuersätze für elektronische Veröffentlichungen denen für Druckerzeugnisse anzupassen. (Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/16/4010 vom 01.12.2016, DStR 2016, Heft 49, S. VI)

c) Tätigkeit eines Sport-Dachverbandes - Konsequenzen des BFH-Urteils vom 24.06.2015 - I R 13/13

I. Mit Urteil vom 24.06.2015 - I R 13/13 (DStR 2015, 2428) hat der BFH u.a. entschieden, dass es an der Voraussetzung zur Annahme eines Zweckbetriebs nach § 65 AO fehlt, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Sportvereins oder -verbands der Förderung des bezahlten Sports dient. Das ergibt sich daraus, dass der bezahlte Sport nicht unter den gemeinnützigkeitsrechtlichen Sportbegriff des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO fällt, weil er in erster Linie den eigenwirtschaftlichen Zwecken der bezahlten Sportler dient (vgl. AEAO zu § 52, Nr. 7).

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 1057 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 1057 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

II. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird im UStAE vom 01.10.2010, BStBl. I 2010, 846 = BeckVerw 243250, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 24.11.2016 - III C 3 - S 7170/15/10004 (2016/1073296), BStBl. I 2016, XXX = DStR 2016, 2804, geändert worden ist, Abschn. 12.9 Abs. 4 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. ¹Die Tätigkeit der Landessportbünde im Rahmen der Verleihung des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Jugendsportabzeichens stellt einen Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO dar. ²Entsprechendes kann bei gemeinnützigen Sportverbänden für die Genehmigung von Wettkampfvveranstaltungen oder Sportvereine sowie für die Ausstellung der Verlängerung von Sportausweisen für Sportler gelten. ³Organisatorische Leistungen eines Sport-Dachverbands zur Förderung des bezahlten Sports erfüllen dagegen nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs i.S.d. § 65 AO. ⁴Das ergibt sich daraus, dass der bezahlte Sport nicht unter den gemeinnützigkeitsrechtlichen Sportbegriff des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO fällt, weil er in erster Linie den eigenwirtschaftlichen Zwecken der bezahlten Sportler dient (vgl. AEAO zu § 52 Nr. 7 sowie BFH vom 24.06.2015 - I R 13/13, BStBl. II 2016, XXX).“

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 02.12.2016 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke die Genehmigung von Wettkampfvveranstaltungen der Sportvereine, die Genehmigung von Trikotwerbung sowie die Ausstellung oder Verlängerung von Sportausweisen für Sportler als Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO behandelt. Dieses Schreiben wird im BStBl. I veröffentlicht. (BMF-Schreiben vom 02.12.2016, DStR 2016, S. 2857)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2017

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.02./13.02.; GewSt, GrundSt: 15.02./20.02.; Est, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.03./13.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Anwendung des Abzugsverbots gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG bei sog. „Herrenabenden“

Betriebsausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen von Gartenfesten fallen lt. einer Entscheidung des VIII. BFH-Senats nicht zwingend unter das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG. Die Vorschrift erfasst neben ausdrücklich genannten Regelbeispielen wie Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ und erfasst auch Aufwendungen, die ausschließlich der Unterhaltung und Bewirtung der Geschäftsfreunde dienen. Im Streitfall hatte eine Anwaltskanzlei mehrere unter verschiedenen Mottos stehende sog. „Herrenabende“ im Garten des Wohngrundstücks des namensgebenden Partners mit bis zu 358 Gästen veranstaltet. Der BFH verneinte entgegen dem Finanzgericht ein Abzugsverbot allein aufgrund eines „Eventcharakters“ und des geschlossenen Teilnehmerkreises der Veranstaltungen, deren Gäste sich, so das Finanzgericht, durch die Einladung in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung bestätigt fühlen durften. Dies reicht nach Auffassung des BFH für das Abzugsverbot nicht aus. Es müsse sich aus der Veranstaltung und ihrer Durchführung ergeben, dass Aufwendungen für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getragen werden. Die unter das Abzugsverbot fallenden Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ müssten wie bei den Regelbeispielen „unüblich“ sein, was aufgrund

eines besonderen Ortes der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste der Fall sein könne. Die Sache wurde für entsprechende weitere Feststellungen an das Finanzgericht zurückverwiesen. (BFH, Urteil vom 13.07.2016 - VIII R 26/14, DStR 2016, 2795)

4. Einkommensteuer: Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche sind nicht als sog. Erhaltungsaufwand sofort als Werbungskosten abziehbar

Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nach einem Urteil des BFH nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der AfA zu verteilen. Bisher vertrat der BFH die Auffassung, dass die in einer Einbauküche verbaute Spüle als Gebäudebestandteil anzusehen ist und dass dies nach Maßgabe regional ggf. unterschiedlicher Verkehrsauffassung auch für den Küchenherd gilt. Danach waren Aufwendungen für die Erneuerung dieser Gegenstände als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar (ua BFH vom 30.07.1991 - IX R 32/89, BFH/NV 1991, 818 = BeckRS 1991, 06320). Diese Auffassung entsprach insbesondere dem damaligen Verständnis zum Begriff der wesentlichen Bestandteile bei Wohngebäuden. Nachdem insbesondere Einbauküchen als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes angesehen wurden, wenn sie im Zuge des baulichen Einpassens in die für sie bestimmte Stelle mit den sie umschließenden Gebäudeteilen vereinigt und i.S.d. § 94 Abs. 2 BGB zur „Herstellung eines Gebäudes eingefügt“ wurden. Nachdem sich das Verständnis zum Begriff „wesentlicher Bestandteil“ bei Wohngebäuden verändert hat, hält der BFH an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest. (BFH, Urteil vom 03.08.2016 - IX R 14/15, DStR 2016, 2846)

5. Erbschaftsteuer: Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung

Der Erwerb von Wohnungseigentum von Todes wegen durch ein Kind ist nicht steuerbefreit, wenn das Kind die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung überlässt. Das gilt auch bei einer unentgeltlichen Überlassung an nahe Angehörige (hier: unentgeltliche Überlassung eines vom Vater geerbten Miteigentumsanteils an einer Eigentumswohnung an die Mutter, die bereits zuvor die Wohnung mit dem Vater bis zu dessen Tod selbst bewohnt hat). (BFH, Urteil vom 05.10.2016 - II R 32/15, DStR 2016, Heft 49, S. XII)

6. Umsatzsteuer: Unionsrechtliche Umsatzsteuerfreiheit von Supervisionsleistungen

Das Finanzgericht Köln hat im zweiten Rechtsgang über die Umsatzsteuerfreiheit von Supervisionsleistungen entschieden. Im ersten Rechtsgang hatte es die Umsatzsteuerfreiheit nach nationalem Recht gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG gewährt und dabei - entgegen der Auffassung des Finanzamts - eine der Klägerin erteilte Bescheinigung der Bezirksregierung gelten lassen. Der BFH hat diese Entscheidung aufgehoben, gleichzeitig aber unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass sich die Klägerin unmittelbar auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG berufen könne (Urteil vom 20.03.2014 - V R 3/13, DStR 2014, 1160). Die hierzu fehlenden tatsächlichen Feststellungen hat das Finanzgericht Köln nun nachgeholt; dabei grenzt es insbesondere die Supervisionsleistungen von Beratungs- und Therapieleistungen ab. Im Ergebnis bejaht es im Streitfall die Umsatzsteuerfreiheit der erbrachten Leistungen (FG Köln, Urteil vom 23.09.2015 - 9 K 1649/14, rkr., DStR 2016, Heft 49, S. XII)